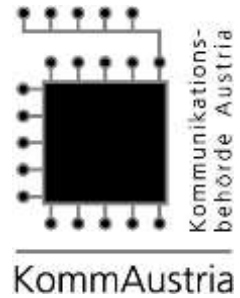


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

A
z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH
Stadiongasse 4
1010 Wien

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	☎ Nebenstelle	Datum
KOA 2.300/13-013	MMag. Stelzl	461	12.08.2013

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, wie folgt entschieden:

Ermahnung

Sie haben

zwischen	um (von–bis)	in
04.01.2013 und 26.02.2013	Uhr	B

als Geschäftsführer der C-gesellschaft mbH und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin, es unterlassen, die erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, der Regulierungsbehörde zu melden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 Schlusssatz iVm Abs. 1 Z 4 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G unter anderem fest, dass die C-gesellschaft mbH als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 04.01.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat.

Mit Schreiben vom 05.06.2013 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der C-gesellschaft mbH ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe als deren Geschäftsführer und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Fernsehveranstalterin, jedenfalls seit dem 04.01.2013 bis zum 26.02.2013 in B die erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, der KommAustria nicht gemeldet.

Mit Schreiben vom selben Tag setzte die KommAustria die C-gesellschaft mbH davon in Kenntnis, dass wegen Unterbleibens der unverzüglichen Meldung einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten als ihr zur Vertretung nach außen befugtes Organ eingeleitet wurde.

Mit Schreiben vom 26.06.2013 erstattete der Beschuldigte eine Äußerung dahingehend, dass aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004, feststehe, dass die C-gesellschaft mbH dadurch, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse der Gesellschafter nicht unverzüglich gemeldet worden sei, unter anderem gegen § 4 Abs. 6 AMD-G verstoßen habe. Der Beschuldigte sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C-gesellschaft mbH von dem Gesellschafter, einer Konzerngesellschaft eines großen österreichischen Konzerns, in dem geradezu ständig gewisse Umstrukturierungen stattfänden, nicht informiert worden. Sein Verschulden an der durch die – zugestandene – Verletzung von § 4 Abs. 6 AMD-G verwirklichten Verwaltungsübertretung sei daher denkbar gering. Aus Anlass der Rechtsverletzung hätten der Beschuldigte und der weitere Geschäftsführer beschlossen, mit den Gesellschaftern standardisierte Informationsabläufe zu implementieren, damit Ähnliches in Zukunft nicht mehr passieren könne. Es werde daher beantragt, das Verwaltungsstrafverfahren durch eine Ermahnung zu beenden, in eventu eine dem niedrigen Verschuldensgrad und der geringen Eingriffsintensität des Rechtsverstößes angemessene, geringe Geldstrafe zu verhängen.

2. Sachverhalt

Die C-gesellschaft mbH ist eine zu FN xxxx beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.06.2005, KOA 2.100/05-38, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2008, KOA 2.100/08-031, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „E“. Geschäftsführer der C-gesellschaft sind der Beschuldigte sowie F.

An der C-gesellschaft mbH sind aktuell (der KommAustria angezeigt mit Schreiben vom 20.02.2007) die G GmbH zu 51 %, die H AG zu 24,5 % und die D Gesellschaft m.b.H. zu 24,5 % beteiligt.

An der D Gesellschaft m.b.H., einer zu FN xxxx beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, waren bis zur gegenständlichen Änderung in den Eigentumsverhältnissen die I GmbH zu 50 %, die J GmbH zu 25 % und die K-Gesellschaft m.b.H. mit 25 % beteiligt.

Aufgrund des Antrages an das Firmenbuchgericht vom 02.01.2013 erfolgte am 04.01.2013 im Firmenbuch die Eintragung, dass die Anteile der J GmbH an der D Gesellschaft m.b.H. an die I GmbH übertragen wurden. Die I GmbH hält somit nunmehr 75 % der Anteile an der D Gesellschaft m.b.H.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der KommAustria durch die C-gesellschaft mbH nicht unverzüglich, sondern erst im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens mit Schreiben vom 26.02.2013, KOA 2.300/13-003, mitgeteilt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G unter anderem fest, dass die C-gesellschaft mbH als Satellitenfernsehveranstalterin die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 04.01.2013, nach der Zulassungserteilung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, erfolgte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, nicht unverzüglich der KommAustria gemeldet hat.

Der Beschuldigte ist – und war auch bereits im Tatzeitraum – Geschäftsführer der C-gesellschaft mbH. Die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G war ihm bekannt. Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, wurde ihm jedoch von deren Geschäftsführung nicht rechtzeitig mitgeteilt. Der Beschuldigte hat somit mangels entsprechenden Informationsaustausches zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft im Hinblick auf für Medienunternehmen relevante Eigentumsänderungen, die unverzügliche Anzeige unterlassen. In der Folge wurden mit den Gesellschaftern der C-gesellschaft mbH standardisierte Informationsabläufe im Hinblick auf Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Gesellschafter implementiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der C-gesellschaft mbH und der D Gesellschaft m.b.H. sowie den diesbezüglichen Änderungen ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie den Angaben der C-gesellschaft mbH im Rechtsverletzungsverfahren.

Die Feststellung, dass die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria erst mit Schreiben vom 26.02.2013 angezeigt wurde, ergibt sich aus dem Rechtsverletzungsverfahren (vgl. den – rechtskräftigen – Bescheid der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004).

Die Feststellung, dass die Änderung in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H. dem Beschuldigten von deren Geschäftsführung nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde – und insofern ein entsprechendes Informationssystem zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht besteht – beruht auf den Rechtfertigungen C-gesellschaft mbH im Rechtsverletzungsverfahren sowie des Beschuldigten im gegenständlichen Verfahren, insbesondere dem Hinweis, dass aus Anlass der Rechtsverletzung beschlossen wurde, für die Zukunft entsprechende standardisierte Informationsabläufe zu implementieren.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 6 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

§ 4 AMD-G lautet auszugsweise:

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) – (5) ...

(6) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Fernsehveranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

(7) ...“.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie der Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 17.04.2013, KOA 2.300/13-004, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G übertreten hat.

Konkret erfolgte die Übertretung dadurch, dass die Übertragung der Anteile der J GmbH an der D Gesellschaft m.b.H. an die I GmbH, die aufgrund des Antrages an das Firmenbuchgericht vom 02.01.2013 am 04.01.2013 in das Firmenbuch eingetragen wurde, der KommAustria erst am 26.02.2013 im Zuge des Rechtsverletzungsverfahrens gemeldet hat.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G umfasst ausweislich ihres Wortlautes sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen eines Zulassungsinhabers gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung. Sofern nicht die Sondernorm des § 10 Abs. 8 AMD-G zur Anwendung kommt, sind daher alle Eigentumsänderungen – insbesondere also auch hinsichtlich der am Fernsehveranstalter beteiligten Gesellschafter – gemäß § 4 Abs.6 AMD-G gegenüber der Regulierungsbehörde meldepflichtig (vgl. dazu auch die Erl zur RV 635 BlgNR, 21. GP, wonach *„sämtliche Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung einer Zulassung der Regulierungsbehörde unverzüglich zu melden sind.“*). Die Norm dient dazu, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen (vgl. zum einen ähnlichen Zweck verfolgenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 702). Vor diesem Hintergrund hätte die C-gesellschaft mbH die seit der Zulassung eingetretenen Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der D Gesellschaft m.b.H. der KommAustria unverzüglich melden müssen.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der C-gesellschaft mbH festgestellten Verletzung des § 4 Abs. 6 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 1 AMD-G i objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum

Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum vergleichbaren § 9 Abs. 1 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Mitteilung hinsichtlich der Übertragung der Anteile der J GmbH an der D Gesellschaft m.b.H. an die I GmbH gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G (arg.: „unverzüglich“) mit der Eintragung im Firmenbuch am 04.01.2013 und endete mit der Anzeige der Eigentumsänderung am 26.02.2013.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Da die C-gesellschaft mbH der KommAustria keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, war der Beschuldigte für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften, somit auch des § 4 Abs. 6 AMD-G, durch diese verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung von § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu hätte es der Darlegung bedurft, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN).

Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang schon im Rechtsverletzungsbescheid ausgeführt, dass es Sache des Zulassungsinhabers ist, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um der ihn treffenden Bekanntgabepflicht nachkommen zu können. Der Beschuldigte hat in seiner Äußerung vom 26.06.2013 angegeben, er sei als handelsrechtlicher Geschäftsführer der C-gesellschaft mbH vom Gesellschafter, einer Konzerngesellschaft eines großen österreichischen Konzerns, in dem geradezu ständig gewisse Umstrukturierungen stattfänden, nicht informiert worden. Aus Anlass der Rechtsverletzung habe er gemeinsam mit dem weiteren Geschäftsführer beschlossen, mit den Gesellschaftern standardisierte Informationsabläufe zu implementieren, damit Ähnliches nicht mehr passieren kann. Damit wird aber nicht einmal behauptet, dass im Zeitraum der gegenständlichen Übertretung ein wirksames Kontrollsystem bestanden habe, und zugestanden, dass im Zeitraum der gegenständlichen Übertretung ausreichende Vorkehrungen, die den Beschuldigten in die Lage versetzt hätten, seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G nachkommen zu können, nicht bestanden haben.

Der Beschuldigte konnte somit nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung des § 4 Abs. 6 AMD-G trifft. Er hat fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 6 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Zu den Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen

Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Inhaltlich ist dazu darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Fall die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G im Hinblick auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Muttergesellschaft der Fernsehveranstalterin verletzt wurde, indem der KommAustria nicht unverzüglich gemeldet wurde, dass die 25 % Anteile der J GmbH an der D Gesellschaft m.b.H., die zu 24,5 % an der C-gesellschaft mbH beteiligt ist, an die I GmbH übertragen wurden. Insofern ist dem Beschuldigten zuzugestehen, dass für den Fernsehveranstalter eine entsprechende Information durch seine Muttergesellschaft über die in ihren Eigentumsverhältnissen eingetretenen Änderungen erforderlich ist, um seiner Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G nachkommen zu können. Zwar liegt es – wie dargestellt – am Beschuldigten, ein entsprechendes Informationssystem zu implementieren, es ist jedoch hier zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass die C-gesellschaft mbH ihren Verpflichtungen zur Meldung von Eigentumsänderungen – auch auf Ebene von Gesellschaften, die an ihr mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind – bislang stets nachgekommen ist. Es kann also davon ausgegangen werden, dass Grund für die gegenständliche Versäumnis ein einmaliger Fehler in der Informationsweitergabe, nicht aber ein grundsätzlich fehlendes Bewusstsein für die Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 6 AMD-G war.

Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung sind gering. Zweck (auch) der Bestimmung des § 4 Abs. 6 AMD-G ist es wie dargestellt, der Regulierungsbehörde jederzeit auch nach Zulassungserteilung die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11) zu ermöglichen. Diese Möglichkeit war infolge amtswegiger Kenntnisnahme der KommAustria von der gegenständlichen Eigentumsänderung am 22.01.2013 nur für einen kurzen Zeitraum von etwa drei Wochen nicht gegeben. Zudem konnte die gegenständliche Eigentumsänderung, zumal nur 25 % der Anteile an der 24,5 %-Eigentümerin der Fernsehveranstalterin übertragen wurden, auch keine Bedenken im Hinblick auf die Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G aufwerfen. Eine Umgehung regulatorischer Vorschriften durch das Unterbleiben der Meldung der Eigentumsänderung lag somit nicht vor.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten, zumal dieser in seiner Äußerung vom 26.06.2013 selbst angegeben hat, dass es im Bereich des Konzerns, dem die D Gesellschaft mbH angehört, geradezu ständig zu gewissen Umstrukturierungen kommt, weshalb auch in Zukunft mit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen zu rechnen ist, die – gerade aufgrund der notorisch hohen Anzahl von Medienbeteiligungen der betreffenden Unternehmensgruppe – auf ihre Vereinbarkeit mit den §§ 10 und 11 AMD-G zu überprüfen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

A, z.Hd. ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, 1010 Wien, **per RSb**